

Hauptsatzung der Gemeinde Dahme (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt über blau-silbernen Wellen wachsend in Gold den roten älteren und den rot-silbern-roten jüngeren Leuchtturm der Gemeinde nebeneinander.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch, etwas aus der Mitte zur Stange hin versetzt, das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, dessen Schildfuß einen mit zwei blauen gewellten Fäden belegten, breiten, gewellten gelben Streifen überdeckt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Dahme, Kreis Ostholstein".

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 EURO,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/ jährliche Mietzins 150 EURO/1.800 EURO nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 EURO
 10. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 1.000 EURO
 11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch
 12. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmens-erklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Grube kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Ausschuss für Finanzen und Soziales

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuerangelegenheiten
- Soziale Angelegenheiten
- Wirtschaftsförderung
- Personalangelegenheiten
- Büchereiwesen
- Heimatpflege
- Jugendpflege
- Förderung und Pflege des Sports

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

bei Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich:

1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des örtlichen Kleingartenvereins,
1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Bauernverbandes.

Aufgabengebiet:

- Bau-, Wege- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Landschaftspflege und Naturschutz
- Kleingartenwesen

c. Ausschuss für Tourismus und Kultur

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Kurbetriebes und Fremdenverkehrs
- Kultur- und Gemeinschaftswesen

d. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Prüfung des Jahresabschlusses des Kurbetriebes.

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein gewähltes Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag der Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.06.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.01.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 17.04.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dahme, den 23.04.2003

(Siegel)

Heinrich Plön
(Bürgermeister)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahme (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.11.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme vom 23.04.2003 erlassen:

Artikel 1

Nach § 5 wird folgender § 5 a) neu eingefügt:

§ 5 a)

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 26.02.2021 erteilt.

Ausgefertigt:

Dahme, den 02.03.2021

(Dieter Knoll)
Bürgermeister